zuhanden Landrat 854.11

Geltende Verordnung	Änderungen gemäss Totalrevision
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) ⁹	(Synopse zuhanden Landrat)
vom 3. Juli 1996¹	vom1
Der Landrat von Nidwalden,	Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Gesetzes vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) ² ,	gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 Abs. 2, 19 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 47 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) ² ,
beschliesst:	beschliesst:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. GASTGEWERBE
§ 1 Anerkennung von Fähigkeitsausweisen als Wirt Ein Fähigkeitsausweis als Wirt ist anzuerkennen, wenn: ¹ die Ausbildung die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes in Anlehnung an die Reglemente und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände vermittelt; und	 § 1 Begriffe In dieser Gesetzgebung bedeuten: 1. Kantinen: Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben; 2. Berghütten: Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind; 3. Begegnungsstätten: Orte, die in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und nicht auf Erwerb ausgerichtet sind.

² die Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises von einer unabhängigen Kommission durchgeführt und ausgewertet werden.	
§ 2 Anerkennung weiterer Ausbildungen	§ 2 Bauvorschriften
Die zuständige Direktion anerkennt die weiteren Ausweise, Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten, die gemäss Art. 15 Abs. 3 Ziff. 1 oder 3 des Gastgewerbegesetzes² zur Leitung eines Gasgewerbebetriebes berechtigen.	Die Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Gesellschaft der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren von 2007 wird verbindlich erklärt.
	2-Bei engen räumlichen Verhältnissen kann bei Gastgewerbebetrieben gemäss Art. 11 Abs. 3 GGG² von der Pflicht zur Erstellung geschlechtergetrennter Toilettenanlagen abgewichen werden.
	3°Tanzdarbietungslokale mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toiletten und Dusche für die Künstlerinnen und Künstler aufweisen. Von der Bühne muss ein direkter Zugang zur Garderobe bestehen.
§ 3 Provisorische Bewilligungen	§ 3 Ausnahmen der Schliessungszeit
Bewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes sind bis zu dem Zeitpunkt befristet, in welchem voraussichtlich sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein werden; sie dürfen längstens für ein Jahr ausgestellt werden.	₁ºJe Betrieb und Jahr können höchstens 24 Bewilligungen für Ausnahmen von der Schliessungszeit gemäss Art. 19 GGG² bewilligt werden.
² Die zuständige Direktion kann bei besonderen Umständen aus wichtigen Gründen die provisorische Bewilligung angemessen verlängern.	2°Bewilligungen für weitere Ausnahmen müssen gemäss Art. 18 GGG² erteilt werden.
§ 4 Stellvertretung	§ 4 Gelegenheitswirtschaften
Ist der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin bei geöffnetem Betrieb länger als fünf Wochen abwesend, ist der zuständigen Direktion zum Voraus Name und Adresse der Stellvertretung sowie die Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Die Abwesenheit darf je Kalenderjahr höchstens vier Monate betragen.	Eine einzelne Gelegenheitswirtschaftsbewilligung darf höchstens für eine Dauer von 15 aufeinanderfolgenden Tagen erteilt werden; in begründeten Fällen kann diese Frist auf höchstens 30 Tage verlängert werden.

	II. ABGABEN
§ 5 Freinacht	§ 5 Einzelheiten der Bemessung
¹ Die Schliessungszeit ist am Landsgemeindetag, am 1. August, am Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen, am Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtsmontag und Fasnachtsdienstag sowie am Silvester für das ganze Kantonsgebiet aufgehoben.	^{1°} Massgebend für die Bemessung der Abgabe sind Art, Grösse und Betriebszeiten des Gastwirtschaftsbetriebes. Die Grösse des Betriebs bestimmt sich nach der Anzahl Sitzplätze.
² Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit nach Versammlungen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde, am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates, am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes sowie an den Älplerchilbitagen aufgehoben.	2°Aussensitzplätze sind nicht als Sitzplätze anrechenbar.
3	3°Sitzplätze in nicht dauernd genutzten Sälen, die nur für spezielle Anlässe geöffnet werden, sind nur zu 20 Prozent anrechenbar.
§ 6 Animierverbot	§ 6 Ordentliche Gastwirtschaften
Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden.	1°Für Ordentliche Gastwirtschaften mit ordentlichen Schliesszeiten gelten folgende Ansätze: 1 - 30 Sitzplätze Fr. 200 31- 50 Sitzplätze Fr. 350 51 - 70 Sitzplätze Fr. 350 91 - 110 Sitzplätze Fr. 400 111 - 130 Sitzplätze Fr. 500 mehr als 130 Sitzplätze Fr. 500 bis Fr. 2'000 2°Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 50 zu entrichten. 3°Kioskwirtschaften und Take-Aways gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG haben pauschal Fr. 200 zu entrichten.

II. AUSNAHMEN UND BEFREIUNG VON DER BEWILLIGUNGSPFICHT GEMÄSS ART. 10 UND 11 GASTGEWERBEGESETZ	
§ 7 Auskunftspflicht	§ 7 Ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten
¹ Personen, die eine Ausnahme gemäss Art. 10 oder 11 des Gastgewerbegesetzes ² beanspruchen, sind gegenüber den Behörden zur Auskunft verpflichtet. Den Behörden ist die Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.	1 Für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernder Ausnahme von den Schliessungszeiten gemäss Art. 19 GGG² gelten folgende Ansätze: 1 - 30 Sitzplätze Fr. 400 31 - 50 Sitzplätze Fr. 500 51 - 70 Sitzplätze Fr. 600 71 - 90 Sitzplätze Fr. 700 91 - 110 Sitzplätze Fr. 800 111 - 130 Sitzplätze Fr. 900 mehr als 130 Sitzplätze Fr. 900 bis Fr. 3'000 ₂ Ab 130 Sitzplätzen sind für jeweils weitere 20 Sitzplätze zusätzlich Fr. 100 zu entrichten. ₃ Für die dauernde Verlängerung der Schliessungszeit wird je bewilligtem Wochentag ein Zuschlag von je Fr. 100 erhoben.
⁴ Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Tatsachen, die geeignet sind, die Ausnahme beziehungsweise die Befreiung zu beurteilen.	
§ 8 Ferien- und Erholungsheime	§ 8 Ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind
Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsbetriebe nicht gewinnori- entierter Trägerschaften, die von aussen nicht als Gastgewerbebetriebe er- kennbar sind und in der Regel nur vorangemeldeten Gruppen offen stehen.	1 Für ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG² gelten folgende Ansätze: 1 - 50 Sitzplätze 51 - 100 Sitzplätze Fr. 250 101 - 150 Sitzplätze Fr. 300 Mehr als 150 Sitzplätze Fr. 400 2 Schützenstuben haben pauschal Fr. 200 zu entrichten.

§ 9 Vereinslokale	§ 9 Saisonbetriebe
Vereinslokale Vereinslokale dürfen weder von aussen als Gastgewerbebetrieb erkennbar sein noch für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.	1° Für Saisonbetriebe sind die Kriterien für ordentliche Gastwirtschaften anwendbar, wobei je Monate, in welcher der Betrieb geschlossen ist, die Abgabe anteilsmässig reduziert wird.
² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren.	2° Gastwirtschaften in Strandbädern haben pauschal Fr. 200 zu entrichten.
 3 Es ist anzunehmen, dass keine Befreiung gemäss Art. 11 Ziff. 1 des Gastgewerbegesetzes² vorliegt, wenn: der Betrieb einer Vereinswirtschaft den Hauptzweck des Vereins dar stellt; die Mitgliedschaft beim Besuch des Lokals erworben werden kann; das Lokal regelmässig während der ordentlichen Schliessungszeit offen sein soll; eine allfällige Lokalmiete einen Drittel des Betrags übersteigt, der die Eintragungspflicht im Handelsregister bewirkt. 	
	III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 10 Kantinen	§ 10 Inkrafttreten
¹ Personal- und Schulkantinen sind Betriebe, die einem eng begrenzten Personenkreis, wie Arbeitnehmer eines Betriebes, Schülern, Militärpersonen usw. Speisen und Getränke abgeben.	Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.
² Die Zutrittsberechtigung ist in geeigneter Weise zu kontrollieren; für Kantinen mit mehr als 50 Sitzplätzen setzt dies insbesondere einen überwachten Zugang zum Betriebsareal, Zugang mit persönlichem Ausweis oder die Bezahlung der Konsumation mittels Gutscheinen voraus.	
³ Für gastgewerbliche Leistungen ausserhalb des Aufgabenbereichs einer Kantine ist die entsprechende Bewilligung gemäss Gesetz erforderlich.	
§ 11 Berghütten	
Berghütten sind Unterkünfte des Schweizer Alpen-Clubs und anderer Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, die im Gebirge abseits von Strassen oder Verkehrsmitteln ausserhalb von Ortschaften gelegen sind.	
§ 12 Begegnungsstätten	
1 Begegnungsstätten unterstützen in gemeinnütziger Weise den Kanton, die Gemeinden oder Kirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sind nicht auf Erwerb ausgerichtet.	

² 2 Sie dürfen lediglich eine beschränkte Auswahl einfacher Speisen sowie Getränke ohne Konsumationszwang abgeben und nicht vorwiegend für ihre gastgewerblichen Leistungen werben.	
III. BETRIEBLICHE VORAUSSETZUNGEN	
§ 13 Schalldämmung	
Gastwirtschaftsbetriebe sind so einzurichten, dass die Umgebung gegen den vom Betrieb ausgehenden Lärm möglichst geschützt ist.	
² Für Räumlichkeiten, die als Dancing, Diskothek und dergleichen für regelmässige Tanzanlässe bestimmt sind, hat die Bewilligungsbehörde besonders wirksame Lärmschutzeinrichtungen vorzuschreiben.	
§ 14 Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte	
Verstärkeranlagen, Laser- und Lichteffekte, Nebelanlagen und dergleichen sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die bundesrechtlichen Vorschriften³ sind zu beachten.	
§ 15 Garderoben für Artistinnen und Artisten	
Nachtlokale müssen nach Geschlechtern getrennte Garderoben mit Toiletten und Dusche für die Artistinnen und Artisten aufweisen. Von der Bühne muss ein geeigneter Abgang zur Garderobe bestehen.	
§ 16 Gelegenheitswirtschaften	
Für Gelegenheitswirtschaften gelten die betrieblichen Voraussetzungen dieser Verordnung sinngemäss.	
IV. ABGABEN	
§ 17 Rahmentarif	
¹ Für Bewilligungsabgaben bei Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränke gilt folgender Rahmentarif: 1. für ordentliche Gastwirtschaften Fr. 200 bis Fr. 2'000	
2. für Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit Fr. 200 bis Fr. 4'000	
für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken Fr. 200 bis Fr. 500	

4. für den Handel mit gebrannten und	
nicht gebrannten alkoholischen Getränken Fr. 200 bis Fr. 6'000	
210	
3 Die zuständige Direktion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Abga-	
ben.	
§ 18 ¹⁰	
§ 19 Bezug	
¹ Die Abgaben werden vom Amt erhoben, unter Vorbehalt des Bezugs der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften durch die Gemeinden. ¹⁰	
² Die Abgaben sind vom Pflichtigen binnen dreissig Tagen seit der Rech-	
nungsstellung zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der ge-	
mäss Steuergesetz ⁴ massgebliche Verzugszins berechnet.	
§ 20 ¹⁰	
§ 21 Gebühren der Gemeinden	
Die Gemeinden sind berechtigt, für ihre Verrichtungen beim Vollzug des	
Gastgewerbegesetzes ² Verfahrensgebühren zu erheben, sofern sie dies in	
einem Reglement vorsehen.	
V. VERFAHREN	
V. VERIAIREN	
§ 22 Plangenehmigung	
¹ Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Um-	
bauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere, wenn Küchen-, Buffet-	
oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erfor-	
derlichen Unterlagen bei der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.	
² Die Direktion überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschrif-	
ten der Gastgewerbegesetzgebung; sie sind dem kantonalen Lebensmittel-	
inspektorat zur Stellungnahme vorzulegen.	
3 Die Plangenehmigung kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens	
erfolgen; sie hat in jedem Fall vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde zu erfolgen. ⁹	
Gerneinde zu erfolgen	

§ 23 Gesuchseingabe	
Gesuche um die Erteilung von Bewilligungen für ordentliche Gastwirtschaften, Gelegenheitswirtschaften oder für den Handel mit alkoholischen Getränken sind mit den erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Anzahl bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.	
² Die Bewilligungen für eine vorübergehende Ausnahme von der Schlies- sungszeit müssen spätestens zur Schliessungsstunde beim Polizeikom- mando beantragt sein.	
§ 24 Bewilligungszustellung	
Der Beschluss der Bewilligungsbehörde über die Bewilligungserteilung sowie die zu entrichtende Abgabe ist der gesuchstellenden Person schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.	
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 25 Anpassung der Patente und Betriebsarten	
Bestehende Patente und Bewilligungen sind bis spätestens am 28. Februar 1997 rückwirkend auf den 1. Januar 1997 dem neuen Recht anzupassen.	
§ 26 Abgabeperiode	
Die dreijährige Abgabeperiode gemäss neuem Gesetz beginnt erstmals am 1. Januar 1997 zu laufen.	
§ 27 Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	
Der Gebührentarif im Anhang der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die amtlichen Kosten der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsgebührenverordnung) ⁶ wird wie folgt geändert:	
§ 28 Rechtskraft	
¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
² Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes ⁷ auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.	
³ Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1985 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung) ⁸ .	